

**Bau und Umwelt
Jagd und Fischerei**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Stand Januar 2016

Vorschriften und Bestimmungen über das Freiangelrecht im Klöntalersee

(Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)

Kantonales Fischereigesetz

Art. 11 *Freiangelrecht*

Im Walensee und im Klöntalersee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben.

Kantonale Fischereiverordnung

Art. 1 *Freiangelrecht*

¹ Das Freiangelrecht im Walensee und im Klöntalersee darf vom Ufer aus durch jedermann ohne Patent ausgeübt werden.

² Die Ausübung ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.

Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung

Art. 4 *Fangausübung*

¹ Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere

- a. sind Fische tiergerecht zu fangen und zu behandeln und es ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden;
- b. dürfen Fische nicht an einer anderen Körperstelle als am Maul gefangen werden, ausgenommen beim Köderfischfang nach Artikel 11;
- c. sind als überlebensfähig beurteilte Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen;
- d. sind die Lebensräume, Laichplätze, Jungtierbestände sowie die Vegetation vor Schädigung zu schützen;
- e. sind Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche verboten;
- f. haben sich die Fischereiberechtigten in unmittelbarer Nähe der Fanggerätschaften aufzuhalten. Das Bedienen der im Einsatz stehenden Fanggerätschaften anderer Fischereiberechtigter ist verboten, vorbehalten bleibt die Hilfe beim Anlanden von Fischen und in besonderen Situationen;
- g. muss zum Anlanden von Fischen in der Regel ein Feumer verwendet werden;
- h. dürfen Fische nur von Inhabern eines Sachkundenachweises gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Fischerei kurzfristig gehältert werden. Die Hälterung hat mit einer ausreichenden Wassermenge zu erfolgen. Es ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt usw.);
- i. darf das Freiangelrecht im Klöntalersee nur mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege ausgeübt werden. Die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern (z.B. Twister, Löffel usw.) ist nicht gestattet. Die Schutzbestimmungen dieser Verordnung sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten;

- k. ist das Fischen von Brücken und Ufermauern verboten, sofern gefangene Fische nicht im Wasser gefeumert werden können.

Art. 14 *Zeitliche Fischereiverbote*

¹ Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. während der Sommerzeit: von 23.00–04.00 Uhr;
- b. während der übrigen Zeit: von 20.00–06.00 Uhr.

Art. 15 *Fangzeiten*

¹ Es gelten folgende Fangzeiten:

- c. 1. April bis 31. Dezember: Klöntalersee;

Art. 16 *Schonzeiten*

¹ Neben den festgelegten Fischereizeiten gelten folgende Schonzeiten für die einzelnen Fischarten:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| a. Forellen und Saiblinge | 1. Oktober bis 31. März |
| b. Äschen | 1. Januar bis 30. April |
| c. sämtliche Felchenarten | 20. November bis 31. Dezember |
| d. Hechte | 1. März bis 30. April |

Art. 17 *Schonmasse*

¹ Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

- | | |
|------------------------------------------------|-------|
| b. Forellen und Saiblinge aus dem Klöntalersee | 30 cm |
| c. Felchen | 25 cm |
| d. Äsche | 35 cm |
| e. Hecht | 45 cm |

Art. 18 *Fangzahlbeschränkungen*

¹ Die höchstzulässige Fangzahl beträgt pro Fischer und pro Tag

- a. 6 Stück Edelfische (Forellen, Saiblinge, Äschen), wovon maximal eine Äsche pro Tag;
- b. 15 Stück Felchen;
- c. bei allen anderen Fischarten (inkl. Köderfische) 25 Stück pro Art.

² Gefangene Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.